

24

Ministerratssitzung**Montag, 23. April 1951**

Beginn: 8 Uhr 30

Ende: 12 Uhr

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Dr. Müller, Finanzminister Dr. Zorn, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Ministerialdirigent Dr. Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Leusser (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Kultusminister Dr. Schwalber, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium).

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Gemeindeordnung. III. [Naturschutz im Landkreis Lindau]. [IV. Tag der Kriegsgefangenen am 4. Mai 1951]. [V. Tag der Befreiung (29. April 1951)]. [VI. Bereitschaftspolizei]. [VII. Schulspeisung]. [VIII. Ernennung des früheren Vizepräsidenten der Staatsbank, Alfred Gorter, zum Präsidenten der Staatsschuldenverwaltung].

I. Bundesratsangelegenheiten

1. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen¹

Ministerialrat *Leusser* führt aus, der Koordinierungsausschuß sei der Auffassung gewesen, Bayern solle von sich aus keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses stellen, gegen einen von anderer Seite gestellten Antrag aber auch nicht widersprechen.² Wenn der Vermittlungsausschuß tatsächlich angerufen werde, dann sollte sich Bayern weiterhin für die Beibehaltung der Ausgleichsabgabe einsetzen.³ Der Koordinierungsausschuß sei ferner der Meinung gewesen, das Kabinett habe darüber zu entscheiden, ob im Bundesrat das finanzielle Problem aufgerollt werden sollte, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der möglichen Haftung des Staates für den Fall, daß die Ausgleichsabgabe durch die Gemeinden nicht bezahlt werde.

§ 17, dessen Verfassungsmäßigkeit angezweifelt werde, könnte vielleicht dann hingenommen werden, wenn die Ausgleichsabgabe auch vom Bund und den öffentlichen Körperschaften des Bundes bezahlt werden müsse.⁴

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* meint, wenn die Mehrheit für einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG groß sei, brauche Bayern nicht Stellung zu nehmen.

1 Vgl. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 118 TOP III /1. Zum Vorläufergesetz (Gesetz über Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Unterbringung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen) s. Nr. 3 TOP II/1

2 Vgl. das Kurzprotokoll über die 65. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei vom 21. April 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/1). Der Bundestag hatte das Gesetz in seiner Sitzung vom 10. 4. 1951 verabschiedet. Abdruck der vom Bundestag angenommenen Fassung als BR-Drs. Nr. 340/51.

3 Bezug genommen wird auf die von einigen Ländern abgelehnten und bezüglich ihrer Verfassungskonformität angezweifelten §§ 14 Abs. 2 sowie 17 (s. hierzu unten Anm. 4). § 14 Abs. 2 der vom Bundestag angenommenen Gesetzesfassung (w. o. Anm. 2) lautete: „Soweit im Bereich eines anderen Dienstherrn nach Ablauf von 3 Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes der Pflichtanteil des Besoldungsaufwandes nicht erreicht ist, ist ein Ausgleichsbetrag in Höhe von fünfundzwanzig vom Hundert des Unterschieds zu zahlen.“

4 § 17 der vom Bundestag angenommenen Gesetzesfassung (w. o. Anm. 2) sah bei Verstößen von Behörden gegen die sogenannte Unterbringungspflicht auf freien Planstellen finanzielle Sanktionen vor und lautete: „Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 15 und 16 [betr. die Unterbringungspflicht] ist der Betrag zu zahlen, der für die frei gewordene Planstelle bisher aufgewandt wurde oder bei neu geschaffenen Stellen als durchschnittlicher Besoldungsaufwand vorgesehen ist. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Zeitpunkt der Zuwiderhandlung und entfällt, sobald der Pflichtanteil (§ 13) erreicht ist.“

Ministerpräsident *Dr. Ehard* fügt hinzu, es sei sehr mißlich, wenn der Bundesrat den Vermittlungsausschuß ausgerechnet in einer Sache anrufe, auf deren Regelung alles schon seit langem warte. Es wäre schon recht gut, wenn Bayern nicht für die Anrufung stimmen müßte und die Entscheidung anderen Ländern überlassen könne.

Ministerialrat *Leusser* macht darauf aufmerksam, daß die verfassungsmäßigen Bedenken von Württemberg-Baden zweifellos richtig seien.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* regt an, dafür zu sorgen, daß Württemberg in der Begründung seines Einspruchs auch noch die finanzielle Frage aufnehme.

Ministerialrat *Leusser* fährt fort, auch die Bundesausgleichskasse sei eine mißliche Angelegenheit (vgl. § 25), man könne nämlich noch nicht sagen, welche Aufgaben sie habe und wie es mit ihrem Weisungsrecht bestellt sei.⁵

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* spricht sich dafür aus, unter allen Umständen den Versuch zu machen, den Bundesanstalten die Verpflichtung, gleichfalls die Ausgleichsabgabe zu entrichten, aufzuerlegen. Bei Bundesbahn und Bundespost werde freilich der Widerstand sehr stark sein. Auch er glaube wie der Herr Ministerpräsident, daß Bayern nicht für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen sollte, ähnlich wie die anderen Flüchtlingsländer.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* stimmt zu, schlägt aber vor, auf die bestehenden Mängel des Gesetzentwurfs aufmerksam zu machen.

Der Ministerrat beschließt, gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stimmen, aber eine Erklärung abzugeben, wonach keine Möglichkeit gesehen werde, die bestehenden Mängel zu beseitigen.⁶

2. Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der in den ersten deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes⁷

Ministerialrat *Leusser* führt aus, mit diesem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz werde sich der Innenausschuß des Bundesrates nochmals befassen. An sich sei zu bezweifeln, ob es sich hier um ein Rahmengesetz gern. Art. 75 GG handle;⁸ er halte es aber nicht für richtig, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Der Ministerrat beschließt, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.⁹

3. Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern¹⁰

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, er sei für die Wiederherstellung der früheren Länder Württemberg-Baden und spreche sich dafür aus, gegen das vom Bundestag verabschiedete Gesetz zu stimmen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* betont gleichfalls, das richtigste sei es zweifellos, die beiden früheren Länder abstimmen zu lassen.

5 § 25 der vom Bundestag angenommenen Gesetzesfassung (w.o. Anm. 2) lautete: „(1) Für die Unterbringung wird eine Bundesausgleichsstelle bei dem Bundesministerium des Innern errichtet. (2) Alle Behörden haben der Bundesausgleichsstelle unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und die der Unterbringung dienlichen Auskünfte zu erteilen.“

6 Zum Fortgang s. Nr. 28 TOP I/15, Nr. 36 TOP I/8 (Erstes u. Zweites Änderungsgesetz), Nr. 64 TOP I/21, Nr. 73 TOP III (Durchführungsverordnungen). In thematischem Fortgang (landesgesetzliche Regelung) s. Nr. 69 TOP VII. – Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307).

7 Vgl. Nr. 18 TOP VII/8.

8 Art. 75 GG lautet: „Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 72 Rahmenvorschriften zu erlassen über: 1. Die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen; 2. die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse und des Films; 3. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege; 4. die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt; 5. das Melde- und das Ausweisungswesen.“

9 Gesetz über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 297).

10 S. im Detail StK-GuV 10779. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 341f. sowie in vorliegendem Band thematisch Nr. 19 TOP XVI, Nr. 20 TOP XI u. Nr. 21 TOP I/7. Es handelte sich um einen Initiativentwurf der CDU-Fraktion des Bundestages vom Januar 1951, den der Bundestag in seiner Sitzung vom 25. 4. 1951 verabschiedet hatte. Abdruck als BT-Drs. Nr. 1752 u. BT-Drs. Nr. 1849. Da zwischen den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern keine Vereinbarung über eine Neugliederung dieser Länder zustande gekommen war, beschloß der Bundestag auf Grundlage des Art. 118 Satz 2 GG (s. Nr. 20 TOP XI Anm. 45) dieses Gesetz, das die Modalitäten der Durchführung der Volkabstimmung über die Südweststaatsfrage und das Verfahren der Vereinigung der drei Länder zu einem Bundesland bzw. bei der Wiederherstellung der alten Länder Baden und Württemberg einschließlich Hohenzollern regelte.

Der Ministerrat beschließt, diesen Standpunkt in Bonn einzunehmen.¹¹

4. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes¹²

Ministerialrat *Leusser* fährt fort, der Innenausschuß des Bundesrates sei der Meinung, es sei besser, die Zuständigkeiten des beabsichtigten Bundesgesundheitsamtes zu beschneiden, als es völlig abzulehnen; auch der Koordinierungsausschuß habe sich dieser Auffassung angeschlossen.

Staatssekretär *Dr. Koch* fügt hinzu, Bayern werde zweifellos allein bleiben, wenn es den Versuch mache, das Entstehen des Bundesgesundheitsamtes zu verhindern.

Der Ministerrat beschließt, der Auffassung des Innenausschusses zu folgen.¹³

5. Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951¹⁴

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* berichtet, im Finanzausschuß vom 20. April 1951 habe eine heftige Debatte über diesen Gesetzentwurf stattgefunden; der Bundesfinanzminister habe ursprünglich 31,2% der Einkommen- und Körperschaftsteuer gefordert,¹⁵ während die Länder lediglich 20% geboten hätten.¹⁶ Auf die Erklärung des Herrn Ministers Schäffer, er werde es auf eine Abstimmung im Bundestag ankommen lassen, sei seitens der Länder geantwortet worden, es handle sich um ein Zustimmungsgesetz. Die Verhandlungen seien daraufhin weitergeführt worden.

Schließlich habe man sich darauf geeinigt, daß von den Steuern, die nicht höher seien als im Rechnungsjahr 1950, für den Bund 20% einbehalten würden, vom Mehrbetrag dagegen 40%. Der Bundesfinanzminister erwarte daraus ein erhebliches Mehraufkommen, was ihm aber nicht ganz sicher zu sein scheine. Was die Erhebung dieser Steuer betreffe, so müsse sie eben jeden Monat mit den Ergebnissen des Vorjahres verglichen werden, diese Mehrarbeit könne aber wohl geleistet werden.

Der Ministerrat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.¹⁷

6. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Art. 108 Abs. 1, 2 und 4 des Grundgesetzes¹⁸

Ministerialrat *Leusser* führt aus, im Rechtsausschuß des Bundesrates vom 18. März 1951 seien die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diesen Entwurf erörtert worden, worauf die Vertreter des Bundesfinanzministeriums sich bereiterklärt hätten, den Entwurf nochmals zu überarbeiten.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* berichtet daraufhin über die Beratungen des Finanzausschusses vom 20. April 1951. So, wie es von Seiten des Bundesfinanzministeriums vorgeschlagen werde, gehe es auf keinen Fall; es handle sich einwandfrei um den ersten Versuch, die Finanzverwaltung der Länder auf den Bund zu übernehmen. Er habe den Vermittlungsvorschlag eingebracht, daß der Bund im Einvernehmen mit den Ländern die erforderlichen Weisungen erteilen könne, sei damit aber nicht durchgedrungen. Nach dem Entwurf habe der Bund sogar das Recht, bei Stundungen und Erlaß von Steuern im Einzelfall einzugreifen, was vollkommen ausgeschlossen sei. Er habe im Verlauf der Sitzung die Ablehnung des gesamten Gesetzes beantragt, er habe aber nicht den Eindruck, als ob alle Länder mitgehen würden. Im einzelnen verweise er noch auf den § 2, der ein Überwachungsrecht vorsehe, das aber auch die Befugnisse des Bundes viel zu weit ausdehne. Noch schlimmer sei der § 3, der die Errichtung von Betriebsprüfungsstellen regle, durch die das Bundesfinanzministerium die Möglichkeit habe, die gesamten Landessteuern zu prüfen, soweit der Bund beteiligt sei.

11 Zum Fortgang s. Nr. 56 TOP I/13 (Drittes Gesetz) u. Nr. 58 TOP II/23 (teilweise Nichtigkeitserklärung durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts). – Zweites Gesetz über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Mai 1951 (BGBl. I S. 284).

12 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 56f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 326/51.

13 Zum Fortgang s. Nr. 75 TOP I/17.

14 Vgl. Nr. 23 TOP I/12.

15 § 1 des Gesetzentwurfs (BR-Drs. Nr. 309/51) lautete: „Im Rechnungsjahr 1951 nimmt der Bund zur Deckung seiner durch andere Einkünfte nicht gedeckten Ausgaben 31,3 vom Hundert der Einnahmen in Anspruch, die den Ländern im Rechnungsjahr 1951 aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer zufließen.“

16 Vgl. den Auszug aus dem Kurzprotokoll der Sitzung des BR-Finanzausschusses vom 20. 4. 1951 (StK-GuV 10783).

17 Zum Fortgang s. Nr. 42 TOP I/8, Nr. 57 TOP X, Nr. 58 TOP II/21 u. Nr. 62 TOP I/4.

18 Vgl. Nr. 22 TOP XVIII.

Eine Entscheidung sei noch nicht getroffen; es werde morgen eine weitere Referentenbesprechung in Bonn stattfinden, die vielleicht zu einer Revision führe. Er hoffe, daß man zu einer Einigung gelangen könne, wenn nicht, müsse der Gesetzentwurf eben abgelehnt werden, bei dem es sich zweifellos um ein Zustimmungsgesetz handle. Der Bundesfinanzminister stütze seine Argumentation auf Art. 85 [GG],¹⁹ was aber rechtlich nicht haltbar sei.

Ministerialrat *Leusser* wirft ein, der Rechtsausschuß habe sich auch schon damit befaßt, wobei die Stimmung ziemlich einheitlich dagegen gewesen sei. Damals hätten die Referenten des Bundesfinanzministeriums erklärt, man könne auch eine andere Regelung treffen. In der Zwischenzeit scheinen sie aber wieder anderer Auffassung geworden zu sein.

Staatsminister *Dr. Zorn* stellt fest, daß von hier aus die Liquidierung der Länder erfolgen solle.

Staatssekretär *Dr. Koch* meint, es käme alles auf die Auslegung des Art. 108 Abs. 2 [GG] an; der Bund könne vielleicht sagen, die Überwachung nütze nichts, wenn sie nicht in vollem Umfang ausgeübt werden könne. Es wäre aber zweifellos viel zweckmäßiger gewesen, wenn die Verwaltung den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen worden wäre.²⁰

7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes²¹

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* berichtet über die letzte Sitzung des Finanzausschusses, bei der dieser Gesetzentwurf beraten worden sei. Er selbst schlage vor, die Steuer pro kg bei Tabak mit Beimischungszwang auf 30 DM, beim reinen Feinschnitt auf 42 DM–45 DM und bei Zigarettentabak auf 60 DM festzusetzen.

Staatsminister *Dr. Zorn* stellt fest, daß er als Finanzminister großes Interesse daran habe, daß der Bund möglichst hohe Einnahmen aus der Tabaksteuer beziehe, da er dann umso weniger auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer zurückgreifen müsse. Allerdings dürften auch die einheimischen Tabakpflanzer nicht zugrunde gehen.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* erwidert, er glaube, daß eine Einigung gefunden werden könne.²²

8. Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung des im Geschäftsjahr 1950 erzielten Reingewinns der Bank deutscher Länder²³

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* führt aus, dieser Gesetzentwurf sehe vor, daß der Reingewinn der Bank deutscher Länder nicht mehr an die Landeszentralbank, sondern an den Bund abgeführt werde.²⁴ Er habe sofort gegen die geplante Regelung im Finanzausschuß Widerspruch eingelegt, da es im Gegensatz zu dem Gesetz über die Landeszentralbank stehe.²⁵ Wenn das jetzt vorliegende Gesetz verabschiedet werde, so bedeute das

19 Art. 85 GG lautet: „(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. (2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einverständnis zu bestellen. (3) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen. (4) Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.“

20 Zum Fortgang s. Nr. 37 TOP I/3, Nr. 40 TOP VII/2, Nr. 69 TOP I/25.

21 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 267. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 327/51. Vgl. thematisch Nr. 3 TOP II/4, Nr. 18 TOP VII/2, Nr. 37 TOP I/23.

22 In den Beratungen des Bundestagsausschusses für Finanz- und Steuerfragen wurde der vorliegend behandelte Gesetzentwurf in zwei getrennte Gesetzentwürfe umgearbeitet. Vgl. die BT-Drs. Nr. 2362 u. Nr. 2407. Zum Fortgang s. Nr. 36 TOP I/14, Nr. 46 TOP I/6 (Zweites Änderungsgesetz).

23 S. im Detail StK-GuV 10059. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 279. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 342/51.

24 § 1 des Gesetzentwurfs (wie Anm. 23) lautete: „(1) Die Bank deutscher Länder ist verpflichtet, den nach Bildung der gesetzlichen Rücklage und sonstiger Rücklagen sowie nach Abzug einer Gewinnbeteiligung der Landeszentralbanken verbleibenden Reingewinn des Geschäftsjahres 1950 an die Bundesrepublik Deutschland abzuführen. (2) Die Gewinnbeteiligung der Landeszentralbanken wird für das Geschäftsjahr 1950 auf sechs vom Hundert ihrer Kapitalanteile begrenzt.“

25 Bezug genommen wird hier auf das Gesetz Nr. 66 der Militärregierung – Deutschland (Amerikanisches Kontrollgebiet) Landeszentralbanken vom 4. Mai 1949 (GVBl. S. 98), durch das das Gesetz Nr. 50 über die Errichtung der Landeszentralbank von Bayern vom 27. November 1946 (GVBl. S. 329) außer Kraft gesetzt worden war. Vgl. hierzu *Protokolle Ehard* II Bd. 2 Nr. 58 TOP IV. Der hier von Staatssekretär Ringelmann konstatierte Widerspruch des Gesetzentwurfs zum Gesetz Nr. 66 ist nicht unmittelbar ersichtlich; Ringelmann bezieht sich aber möglicherweise auf dessen § 2 Abs. 6: Demnach beteiligen sich die jeweiligen Landeszentralbanken am Grundkapital der Bank deutscher Länder gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 60 (Errichtung der Bank deutscher Länder, s. hierzu Nr. 26 TOP I/15 Anm. 38), d. h. in Abhängigkeit ihrer Größe und Kapitalstärke (Art. V Abs. 25 des Gesetzes Nr. 60). In Verbindung mit Art. V Abs. 29 des Gesetzes Nr. 60, der bestimmte, daß der Reingewinn

einen Ausfall für die Länder von 80 Millionen DM. Die ganze Angelegenheit hänge zusammen mit dem Gesetz über die Verzinsung der Ausgleichsforderung des Bundes.²⁶ Die Schwierigkeit bestehe darin, daß das Bundesfinanzministerium diese 80 Millionen DM schon in den Etat aufgenommen habe, vorbehaltlich der gesetzlichen Grundlage. Leider sei dieses Gesetz kein Zustimmungsgesetz; es handle sich aber um eine Enteignung, die ohne Entscheidung der Länder wohl nicht zulässig sei. Besonders bedenklich sei, daß der Reingewinn aus dem Jahre 1950 rückwirkend ohne jede Entschädigung weggenommen werde.

Staatsminister *Dr. Zorn* fügt hinzu, er habe erreicht, daß von dem Gewinn der Landeszentralbank in Höhe von 10 Millionen DM ein Betrag von 7 Millionen DM sofort an den bayerischen Staat gehe.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* stellt abschließend fest, daß das Gesetz wohl kaum schon im Plenum behandelt werde.²⁷

9. Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Bewilligung des Verzichts auf Umstellungsgrundschulden²⁸

Bedenken werden nicht erhoben.

10. Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Buchführung gärtnerischer Betriebe²⁹

Der Ministerrat beschließt, mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Verwaltungsanordnung erst am 1. Juli 1951 in Kraft tritt.

11. Entwurf einer Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesautobahnen und Bundesstraßen³⁰

Der Ministerrat vereinbart, hier noch abzuwarten, welches Ergebnis die Sitzung des Finanzausschusses bringe.

12. Entwurf eines Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande³¹

Der Ministerrat beschließt, dem Entwurf entsprechend dem Votum des Verkehrsausschusses zuzustimmen.

13. Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Abwicklung von zonalen Einrichtungen³²

Bedenken werden nicht erhoben.

14. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (Änderungsgesetz)³³

Ministerialrat *Leusser* weist darauf hin, daß dieser Entwurf zwar sehr weitgehende Vollmachten für den Bundeswirtschaftsminister enthalte,³⁴ der Koordinierungsausschuß aber trotzdem auf dem Standpunkt stehe, es sollte zugestimmt werden.³⁵

der Bank deutscher Länder an die Landeszentralbanken im Verhältnis zu ihrer Kapitalbeteiligung ausgeschüttet werden solle, wurde von Bayern – das die größte Landeszentralbank unterhielt – in der im vorliegend diskutierten Gesetzentwurf enthaltenen Verringerung und Beschränkung der Gewinnausschüttung eine gesetzeswidrige Benachteiligung gesehen bzw. war somit eine Gewinnausschüttung an den Bund grundsätzlich nicht zulässig.

26 Ein Gesetz oder Gesetzentwurf mit solchem Titel nicht ermittelt.

27 Zum Fortgang s. Nr. 46 TOP I/3.

28 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 300/51. – Verwaltungsanordnung über die Bewilligung des Verzichts auf Umstellungsgrundschulden vom 27. Juni 1951 (BANz. Nr. 128, 6. 7. 1951).

29 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 244. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 328/51. – Verwaltungsanordnung zur Buchführung gärtnerischer Betriebe vom 15. Juni 1951 (BANz. Nr. 119, 23. 6. 1951).

30 Vgl. Nr. 23 TOP I/16. – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (1. AWFStr.) vom 3. Juli 1951 (BANz. Nr. 132, 12. 7. 1951; Verkehrsblatt S. 230)

31 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1950 S. 836; *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 137 TOP I/15. Zum Fortgang s. Nr. 72 TOP II/14.

32 Vgl. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 114 TOP II/8 (Erste Verordnung). Die hier behandelte Zweite Verordnung betraf die Auflösung der Vermögensverwaltung Reichsautobahnen in Hamburg. – Zweite Verordnung zur Abwicklung von zonalen Einrichtungen vom 29. Mai 1951 (BGBl. I S. 389).

33 S. im Detail StK-GuV 10719. Vgl. Nr. 10 TOP III/11 u. Nr. 12 TOP V/1. Es handelte sich hierbei um einen Initiativentwurf der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, FDP und DP. Abdruck des Entwurfs als BT-Drs. 2082.

34 Bezug genommen wird hier auf den Gesetzentwurf in der Fassung des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (13. Ausschuß) (BT-Drs. Nr. 2182), der die Einfügung eines neuen Abs. 4 in den § 1 des Gesetzes vom 9. 3. 1951 vorschlug: „(4) Durchführungsverordnungen, zu deren Erlass der Bundesminister für Wirtschaft durch die auf Grund von Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen ermächtigt wird, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

35 Vgl. das Kurzprotokoll über die 65. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei vom 21. April 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/I).

Der Ministerrat beschließt, zuzustimmen.³⁶

15. Entwürfe dreier Verordnungen aufgrund des Wirtschaftssicherungsgesetzes³⁷

Ministerialrat *Leusser* teilt mit, der Koordinierungsausschuß halte diese Verordnungen zwar verfassungsrechtlich nicht für befriedigend, empfehle aber trotzdem, zuzustimmen.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.

16. Entwurf eines Gesetzes über den Sitz des Bundesverfassungsgerichts³⁸

Ministerpräsident *Dr. Ehard* teilt mit, der hessische Ministerpräsident³⁹ habe an ihn wegen des Sitzes des Bundesverfassungsgerichts geschrieben und ihn gebeten, sich für Frankfurt einzusetzen. Er halte es selbst auch für richtig, Frankfurt auszuwählen, da das Bundesverfassungsgericht vom Obersten Bundesgericht getrennt werden müsse. Er schlage vor, sich einem Antrag, den Sitz nach Frankfurt zu verlegen, anzuschließen.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.

Anschließend wird die Frage der bayerischen Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtshofs besprochen, wobei Herr Staatsminister *Dr. Hoegner* mitteilt, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, Herr Staatsrat *Dr. Kollmann*,⁴⁰ habe Vorschläge gesammelt.

Ministerialrat *Leusser* erwidert, er habe sie bisher noch nicht bekommen, auch sonst lägen noch keine endgültigen Meldungen vor.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* bezeichnet es als dringend notwendig, im bayerischen Interesse möglichst schnell Vorschläge einzureichen und ersucht die Herren Kabinettsmitglieder, sich selbst darum anzunehmen.⁴¹

17. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950⁴²

Ministerialrat *Leusser* meint, hier müsse wohl noch abgewartet werden, welche Vorschläge der Sozialpolitische Ausschuß machen werde. Der Gesetzentwurf beabsichtige vor allem, die Heimkehrereigenschaft auch auf Flüchtlinge aus der Ostzone auszudehnen.

Staatssekretär *Dr. Oberländer* hält dies mit Rücksicht auf die hohe Zahl der Flüchtlinge für sehr bedenklich.

Der Ministerrat vereinbart, vorläufig keine Entscheidung zu treffen.⁴³

18. Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des §6 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949⁴⁴

36 Gesetz zur Änderung des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (Änderungsgesetz) vom 5. Mai 1951 (BGBl. I S. 298).

37 Vgl. thematisch Nr. 18 TOP VII/26.

38 S. im Detail StK-GuV 10856. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 138f., 159, 186–189. Es handelte sich um einen vom Bundestag in seiner Sitzung vom 18. 4. 1951 angenommenen Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, FDP, DP, BP und Zentrum, der bestimmte: „Das Bundesverfassungsgericht hat seinen Sitz vorerst in Karlsruhe“. Abdruck als BT-Drs. Nr. 2167 u. BR-Drs. Nr. 350/51. Ein entsprechender SPD-Entwurf (BT-Drs. Nr. 2108) hatte als Sitz des Bundesverfassungsgerichts Berlin vorgesehen. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. 3. 1951 (vgl. Nr. 10 TOP III/9 u. Nr. 12 TOP V/12) hatte in § 1 Abs. 2 festgelegt: „Der Sitz des Bundesverfassungsgerichts wird durch Gesetz bestimmt.“

39 Georg-August *Zinn* (1901–1976), Rechtsanwalt und Politiker, 1919–1933 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung von Kassel (SPD), 1933 kurzzeitige Schutzhaft, 1941–1945 Teilnahme am Zweiten Weltkrieg, 1945–1949 Justizminister von Großhessen, 1948/49 MdPR, 1949–1951 u. 1961 MdB (SPD), 1950–1969 Hessischer Ministerpräsident, bis 1963 zugleich Justizminister, 1947–1969 Landesvorsitzender der hessischen SPD, 1952–1970 Mitglied des Bundesvorstandes der SPD. Vgl. *Kabinettsprotokolle der Hessischen Landesregierung* S. LXXXIII; *Schneider*, Integrationspolitik, hier insbes. S. 15–55; *Wittkop*, Georg-August *Zinn*.

40 Zur Person s. Nr. 23 TOP XIV Anm. 64.

41 Zum Fortgang s. Nr. 26 TOP II, Nr. 28 TOP II, Nr. 36 TOP II, Nr. 37 TOP IV, Nr. 40 TOP VII/16, Nr. 56 TOP I/8 (Wahl und Ernennung der Verfassungsrichter). – Gesetz über den Sitz des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 1951 (BGBl. I S. 288).

42 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 201 u. 452; *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland* Bd. 3 S. 705f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 325/51. Zur Entstehung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (BGBl. S. 221) s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 97 TOP I/6, Nr. 98 TOP I/5 u. Nr. 106 TOP I/4.

43 Zum Fortgang s. Nr. 60 TOP I/a22.

44 S. im Detail StK-GuV 15966. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 180/51. Es handelte sich um einen Initiativentwurf der schleswig-holsteinischen Landesregierung, mit dem der §6 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. 6. 1949 dahingehend geändert werden sollte, daß die Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner, die von den jeweiligen Landesversicherungsanstalten zu tragen waren, in die sogenannte Gemeinlast der Invaliden- und Angestelltenversicherung einbezogen werden sollten. Hiermit würde eine finanzielle Entlastung derjenigen Landesversicherungsanstalten erreicht, in deren Bereich überdurchschnittlich viele – d. h. auch: rentenberechtigte – Flüchtlinge wohnen. Zum Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99) vgl. *Protokolle Ehard* II Bd. 2 Nr. 55 TOP II.

Ministerialrat *Leusser* führt aus, das Arbeitsministerium habe nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Renten, dagegen sei noch nicht bekannt, was der Finanzausschuß beschlossen habe.

Der Ministerrat beschließt, in dieser Sache vorläufig noch abzuwarten.⁴⁵

19. a) Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz⁴⁶

b) Entwurf einer Zweiten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz⁴⁷

20. Entwurf einer Dritten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Ebern und Ziegenböcken⁴⁸

Der Ministerrat beschließt, entsprechend den Vorschlägen des Agrarausschusses zuzustimmen.⁴⁹

21. Bestimmung von vier Verwaltungsratsmitgliedern und vier Stellvertretern für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Vieh und Fleisch⁵⁰

Einwendungen werden nicht erhoben.

22. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland⁵¹

Ministerialrat *Leusser* weist darauf hin, es handle sich um einen Antrag von Schleswig-Holstein, die entsprechende Drucksache liege aber noch nicht vor. Zunächst müsse der Entwurf auch den zuständigen Fachausschüssen überwiesen werden.⁵²

Abschließend wird vereinbart, daß an der nächsten Bundesratssitzung der Herr Ministerpräsident sowie die Herren Staatssekretäre Dr. Ringelmann und Dr. Guthsmuths teilnehmen werden.

II. Gemeindeordnung⁵³

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* stellt zunächst fest, daß der Senat sich nicht darauf beschränke, ein Gutachten zu erstellen, sondern in der Tat einen neuen Entwurf ausarbeite. Der Ministerrat müsse sich wohl zunächst über folgendes klar werden:

Das Gemeindewahlgesetz von 1948 sehe vor,⁵⁴ daß das Ende der Amtsdauer der Gemeinderäte der kreisunmittelbaren Gemeinden durch Gesetz festgelegt werde, ein solches Gesetz liege aber bis heute nicht vor. Was die mittelbaren Gemeinden betreffe, so sei hier das Ende der Amtsdauer gesetzlich auf den 15. Juli 1951

45 Der Bundesrat zog den Gesetzentwurf im Mai 1951 zurück, da die Bundesregierung zugesagt hatte, eine dem Initiativantrag entsprechende Regelung in den kommenden Entwurf eines Rentenzulagengesetzes aufzunehmen. Vgl. den Auszug aus dem Kurzprotokoll des Sozialpolitischen Ausschusses des Bundesrates vom 10. 5. 1951 (StK-GuV 15966); zum Rentenzulagengesetz s. Nr. 33 TOP V/7, Nr. 46 TOP I/24. In thematischem Fortgang s. auch Nr. 58 TOP II/13 (Zweite Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes).

46 Abdruck als BR-Drs. Nr. 329/51. Zum Vieh- und Fleischgesetz s. Nr. 18 TOP VII/17. Die Durchführungsverordnung regelte die Satzung, die Aufgaben und die Organisation der in den gemäß der §§ 16 u. 17 des Vieh- und Fleischgesetzes zu errichtenden Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse. – Erste Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse vom 2. Mai 1951 (BGBl. I S. 301).

47 Abdruck als BR-Drs. Nr. 341/51. – Zweite Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz. Einreihung von Schlachtvieh in Handelsklassen und Notierung von Preisen für Schlachtvieh (Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung) vom 2. Mai 1951 (BANz Nr. 90, 12. 5. 1951).

48 S. im Detail StK-GuV 10861. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 339/51. Vgl. thematisch Nr. 18 TOP VII/20.

49 Zu den Änderungsvorschlägen des BR-Agrarausschusses s. die BR-Drs. Nr. 402/51. – Dritte Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Ebern und Ziegenböcken vom 25. Mai 1951 (BANz. Nr. 102, 31. 5. 1951).

50 Zum Vieh- und Fleischgesetz s. Nr. 18 TOP VII/17. Der § 16 des Vieh- und Fleischgesetzes enthielt Bestimmungen zur Errichtung einer Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse, deren Aufgabe in der Kontrolle des Im- und Exports und ggf. die Vorratshaltung von Fleisch und Fleischerzeugnissen bestand. Dem 24-köpfigen Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle gehörten vier vom Bundesrat bestimmte Vertreter der obersten Landesbehörden an.

51 Es handelte sich vorliegend um einen Initiativentwurf von Schleswig-Holstein. Abdruck als BR-Drs. Nr. 352/51. Die Bestimmungen dieses Entwurfs lauteten: „§ 1 In Art. 74 des Grundgesetzes entfällt Ziffer 6. § 2 In Art. 73 des Grundgesetzes wird als Ziffer 12 eingefügt: „12. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und der Vertriebenen“. § 3 Art. 119 des Grundgesetzes erhält folgende Fassung: (1) Die Angelegenheiten der Flüchtlinge und der Vertriebenen, insbesondere ihre Verteilung auf die Länder, sind Bundesaufgabe. (2) Die Bundesregierung ist berechtigt, die zur Lösung dieser Aufgaben notwendigen Maßnahmen in bundeseigener Verwaltung durchzuführen. Soweit die Bundesregierung hiervon keinen Gebrauch macht, führen die Länder die Aufgaben im Auftrage des Bundes aus. (3) In Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, kann bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen.“ Das Ziel der Initiative des Flüchtlingslandes Schleswig-Holstein – so die Begründung zum Entwurf – war, daß die sogenannten Aufnahmelande – also diejenigen Länder mit geringer Flüchtlingspopulation – die Umsiedlung und Verteilung der Flüchtlinge innerhalb des Bundesgebietes nicht mehr mit Verweis auf organisatorische Probleme und „das Unvermögen zur Durchführung der Umsiedlung“ würden boykottieren können, sondern in Fragen der Flüchtlings- und Vertriebenenangelegenheiten gegebenenfalls den Weisungen einer bundeseigenen Verwaltung unterstehen sollten. Zum Fortgang s. Nr. 26 TOP I/19.

52 Zum Fortgang s. Nr. 26 TOP I/19.

53 Vgl. Nr. 8 TOP IX/1, Nr. 17 TOP VII, Nr. 22 TOP III.

54 Gesetz Nr. 103 über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 19).

festgesetzt.⁵⁵ Bei den Kreistagen schließlich sei der entsprechende Zeitpunkt der 30. November 1951. Es ergebe sich nun die Frage, ob man die Wahlen auf den gleichen Termin legen solle, eine Frage, die er für seine Person bejahen wolle. Zweckmäßigerweise müsse dies wohl im Laufe des Herbstes geschehen, er glaube aber nicht, daß die Gemeindeordnung bis dahin rechtzeitig verabschiedet werden könne. Leider komme dazu, daß seit dem Herbst eine allgemeine Verwirrung bezüglich der Gemeindegesetze eingetreten sei. Vor allem von seiten des Städteverbandes werde versucht, Einfluß auf die Gesetzgebung zu nehmen und seine Auffassung überall zu propagieren; dies sei besonders stark beim Städtetag in Bad Kissingen in Erscheinung getreten.⁵⁶ Er betone nochmals, daß nach der Verfassung der Senat ein Gutachten abzugeben habe, statt dessen beschäftige sich aber ein Unterausschuß mit jeder einzelnen Bestimmung, er formuliere einen Gegenentwurf usw., wozu natürlich geraume Zeit erforderlich sei. Dies habe schließlich zur Wirkung, daß sich der Senat zweimal eingehend mit einem Gesetzentwurf beschäftigen könne.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* wirft ein, der Präsident des Senats habe ihm mitgeteilt, es sei ein Unterausschuß damit beauftragt worden, ein Gutachten abzugeben.

Staatssekretär *Dr. Nerreter* fügt hinzu, die Beratungen des Senats ständen auf hohem Niveau und vielleicht sei es doch zweckmäßig, wenn sich der Senat eingehend mit dem jetzt vorliegenden Entwurf befasse.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, jedenfalls könne man an der Tatsache nichts ändern, er schlage deshalb vor, daß im Ministerrat jede einzelne Bestimmung des Entwurfs beraten werde, wobei die Äußerungen der einzelnen Ministerien berücksichtigt werden könnten. Strittig seien ja eigentlich nur drei Hauptpunkte, einmal die unmittelbare Demokratie, das Abberufungsrecht und die Wahl der Bürgermeister in Gemeinden über 10000 Einwohner.⁵⁷ Mit diesen Kardinalpunkten müsse sich der Ministerrat in erster Linie befassen.

Es wird darauf in die Beratung der einzelnen Bestimmungen eingetreten:

Zu Art. 1:

Es wird beschlossen, diese Bestimmung unverändert zu lassen.

Zu Art. 2:

Auf Vorschlag des Herrn Staatssekretärs *Dr. Nerreter* erhält Art. 2 Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

„Das Staatsministerium des Innern kann nach Anhörung einer Vertretung der beteiligten Bevölkerung die Namen von Gemeinden und Gemeindeteilen wegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses ändern.“

Im übrigen wird Art. 2 unverändert gelassen.

Zu Art. 3:

Abs. 1 dieser Bestimmung erhält folgende Fassung:

55 StM Hoegner nimmt hier Bezug auf Art. 42 des Gemeindewahlgesetzes vom 27. 2. 1948: „(1) Die Gemeindewahlen auf Grund dieses Gesetzes finden in den kreisangehörigen Gemeinden im April 1948 statt; das Staatsministerium des Innern bestimmt den Tag der Wahl. Der Termin der Wahlen in den kreisunmittelbaren Städten bleibt gesonderter gesetzlicher Regelung Vorbehalten. (2) Die Amtszeit der aus diesen Wahlen hervorgegangenen kreisangehörigen Gemeinderäte beginnt am 1. Juli 1948 und endet vorzeitig am 15. Juli 1951.“

56 Bezug genommen wird auf eine Tagung des Hauptausschusses des Bayerischen Städteverbandes in Bad Kissingen am 20. 4. 1951, auf der neben Problemen des Flüchtlingswesens und Fragen des Finanzausgleichs auch der Entwurf der neuen Gemeindeordnung auf der Tagesordnung stand. Nach einem Referat des Bayreuther Oberbürgermeisters Rollwagen faßte der Hauptausschuß eine Entschließung, die im wesentlichen ein erneutes politisches Bekenntnis zum sogenannten Bayreuther Entwurf einer Gemeindeordnung, den der Städteverband 1948 vorgelegt hatte, darstellte (zum Bayreuther Entwurf s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 112 TOP I Anm. 33). U.a. bekräftigte der Städteverband seine Forderung nach Abschaffung des übertragenen Wirkungskreises, der Wahl der Bürgermeister durch den Gemeinderat in Gemeinden über 10000 Einwohner und der Ausdehnung der Amtszeit auf sechs Jahre für ehrenamtliche, auf zehn Jahre für hauptamtliche Gemeinderäte und Bürgermeister. Vgl. SZ Nr. 93, 23.4. 1951, „Bayerns Bürgermeister in Kissingen“; Main-Post Nr. 63, 21. 4. 1951, „Große Aufgaben und schwere Sorgen der Gemeinden“.

57 Bezug genommen wird hier auf die Art. 16, 17 u. 18 des Regierungsentwurfs vom März 1951 (*Verhandlungen des Bayer. Senats* Anlage 299); dieser Entwurf ist auch Grundlage der folgenden Beratung im Ministerrat. Diese Artikel enthielten sämtlich Regelungen zu Fragen der unmittelbaren Demokratie: Die Direktwahl des Bürgermeisters unabhängig von der Gemeindegröße, die Möglichkeit der Abberufung der Bürgermeister und Gemeinderäte durch die Gemeindebürger, die Einrichtung von Bürgerversammlungen sowie des Gemeindebegehrens und des Gemeindeentscheids. Diese Elemente des Gemeindeordnungsentwurfs gingen noch auf die starke Einflußnahme der US-Besatzungsmacht aus dem Jahre 1948/49 zurück. Für die Amerikaner blieben die basisdemokratische Ausrichtung und die Dezentralisierung der Kommunalverwaltung unverzichtbare Kernelemente ihrer Demokratisierungs- und *re-orientation-Politik*, deren Aufnahme in die neue Gemeindeordnung von Seiten der Staatsregierung und weiter Teile der Ministerialverwaltung nur zögerlich und geradezu mit Unwillen erfolgte. Vgl. hierzu *Protokolle Ehard* II Bd. 3 S. LXIII f u. Nr. 112 TOP I Anm. 66.

„Städte und Märkte heißen die Gemeinden, die diese Bezeichnung nach bisherigem Recht führen oder denen sie durch das Staatsministerium des Innern neu verliehen wird.“

Zu Art. 4:

Der Ministerrat beschließt, in Abs. 1 das Wort „Flaggen“ durch „Fahnen“ zu ersetzen. Außerdem wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„Wappen der Gemeinde dürfen von Dritten nur mit ihrer Genehmigung verwendet werden.“

Dagegen wird die Hinzufügung eines vierten Absatzes über Amtstracht und Amtszeichen nicht für erforderlich gehalten.

Zu Art. 5:

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* macht darauf aufmerksam, daß das Bayer. Staatsministerium der Finanzen eine Streichung des Abs. 2 dieser Bestimmung vorgeschlagen habe; er selbst könne sich dieser Auffassung nicht anschließen.

Nach eingehender Aussprache wird beschlossen, Art. 5 folgende Fassung zu geben:

Abs. 1: „Die Gemeinden sind kreisangehörig oder kreisfrei.“

Abs. 2: „Kreisfrei sind die Gemeinden, die diese Eigenschaft beim Inkrafttreten dieses Gesetzes besitzen.“

Abs. 3 Satz 1: „Mit Zustimmung des Landtags können Gemeinden von entsprechender Größe und Bedeutung durch Rechtsverordnung der Staatsregierung für kreisfrei erklärt werden.“

Im übrigen soll Abs. 3 unverändert bleiben.

Abs. 4: Es wird beschlossen, Abs. 4 zu streichen.

Zu Art. 6:

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* begründet eingehend die Stellungnahme des Finanzministeriums, die auf eine wesentliche Änderung der Art. 6ff. ausgeht.

Staatssekretär *Dr. Koch* spricht sich gleichfalls dafür aus, Art. 6 Abs. 1 überhaupt fallen zu lassen.

Nach der Aussprache wird mit Mehrheit beschlossen, Art. 6 unverändert bestehen zu lassen.

Zu Art. 7:

Auch hier wird eine Änderung des Entwurfs nicht vorgenommen.

Zu Art. 8:

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* weist zunächst darauf hin, daß Art. 8 die formale Seite des übertragenen Wirkungskreises festlege, während Art. 56 materiell-rechtlichen Inhalts sei.

Staatssekretär *Dr. Nerreter* teilt mit, daß sich der Senat einstimmig gegen den Abs. 3 des Art. 8 ausgesprochen habe, der bestimme, daß Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern staatliche Aufgaben in der Regel nur zur selbständigen Besorgung übertragen werden sollten.

Der Ministerrat beschließt, Art. 8 Abs. 3 zu streichen, im übrigen diese Bestimmung unverändert zu lassen.

Zu Art. 9:

Änderungen werden hier nicht vorgenommen.⁵⁸

III. Naturschutz im Landkreis Lindau⁵⁹

Auf Vorschlag des Herrn Stv. Ministerpräsidenten *Dr. Hoegner* beschließt der Ministerrat, die Naturschutzgebiete des Landkreises Lindau in das beim Bayer. Staatsministerium des Innern geführte Landesnaturschutzbuch einzutragen.⁶⁰

[IV.] Tag der Kriegsgefangenen am 4. Mai 1951

58 Zum Fortgang s. Nr. 29 TOP I, Nr. 41 TOP I, Nr. 44 TOP I, Nr. 45 TOP I, Nr. 46 TOP II, Nr. 48 TOP I.

59 S. StK 10918.

60 Die Einführung eines Landesnaturschutzbuches, das beim StMI als Oberste Naturschutzbehörde geführt wurde und das ein Verzeichnis aller bayerischen Naturschutzgebiete und aller diese Gebiete betreffenden Anordnungen enthielt, war in der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 21. März 1951 (GVBl. S. 70) geregelt.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* teilt mit, der Bundesverband der Heimkehrer beabsichtige, im Kongreßsaal des Deutschen Museums am 4. Mai anlässlich des Tages der Kriegsgefangenen eine Feier zu veranstalten.⁶¹ Der Verband habe um einen Zuschuß zu den für Saalmiete, Plakate usw. entstehenden Kosten gebeten.⁶²

Der Ministerrat beschließt, für diese Veranstaltung einen Betrag von 1000 DM zu bewilligen; dabei wird vereinbart, noch zu klären, aus welchen Haushaltsmitteln dieser Zuschuß gezahlt werden soll.⁶³

*[V.] Tag der Befreiung (29. April 1951)*⁶⁴

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* gibt bekannt, es sei ihm ein Wunsch des Herrn Landesrabbiners *Dr. Ohrenstein*⁶⁵ übermittelt worden, wonach die Staatsregierung einen Betrag von 1000–2000 DM für die Beförderung unbegüterter ehemaliger KZ-Häftlinge zu den Gedenkstätten in Dachau usw. zur Verfügung stellen möge.

Der Ministerrat beschließt, für diesen Zweck keinen Zuschuß zu gewähren, nachdem außer der Opernaufführung in der Staatsoper am 29. April keine offiziellen Feiern der Staatsregierung stattfinden.⁶⁶

*[VI.] Bereitschaftspolizei*⁶⁷

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, für die Herrichtung der Polizeischulen in Eichstätt⁶⁸ und Rebdorf⁶⁹ sei unbedingt ein Betrag von 600000 DM erforderlich; wenn er über diese Mittel nicht verfügen könne, käme man mit der Aufstellung der Bereitschaftspolizei in Verzug.⁷⁰

Staatsminister *Dr. Zorn* sichert zu, dem Herrn Staatsminister des Innern diesen Betrag zur Verfügung stellen zu wollen.⁷¹

*[VII.] Schulspeisung*⁷²

Staatssekretär *Maag* teilt mit, Hessen habe die Weiterführung der Schulspeisung bis zum 30. Juni 1951 beschlossen, die hessische Regierung habe nun angefragt, wie sich Bayern verhalten werde. Im letzten Ministerrat habe man zwar grundsätzlich die Fortführung der Schulspeisung beschlossen, eine Regelung hinsichtlich der Mittel habe aber leider mit dem Staatsministerium der Finanzen noch nicht erfolgen können. Da der 1. Mai vor der Tür stehe, müsse unbedingt sobald als möglich eine Entscheidung gefällt werden.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* erwidert, er werde sich selbst der Angelegenheit annehmen und bitte Herrn Staatssekretär *Maag*, sich mit ihm in Verbindung zu setzen.⁷³

61 Zu dem vom Bundesverband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen- und Vermissten-Angehörigen bundesweit organisierten „Tag der Kriegsgefangenen – Tag der Treue“ am 4. 5. 1951 s. die Materialien in StK 14829; MInn 93029.

62 Schreiben des Landesverbandes Bayern des Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen- und Vermissten-Angehörigen an StM Hoegner, 21. 4. 1951 (MInn 93029).

63 Zum Fortgang s. Nr. 25 TOP VI, Nr. 29 TOP VII, Nr. 32 TOP XI, Nr. 35 TOP XIV.

64 Vgl. Nr. 20 TOP XIII, Nr. 21 TOP IX, Nr. 22 TOP VI.

65 Zur Person s. die Einleitung S. LXXXI.

66 Die Sitzung des Bayer. Landtags vom 24. 4. 1951 wurde mit einer feierlichen „Kundgebung zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus“ eröffnet; Landtagspräsident Stang und MPr. Ehard hielten jeweils eine Ansprache. S. StB. I S. 479–484. Vgl. ferner hierzu SZ Nr. 95, 25. 4. 1951, „Gedächtniskundgebung des bayerischen Landtags für die Opfer des Nationalsozialismus“; zur Gedenkveranstaltung des 29. 4. 1951 SZ Nr. 99, 30. 4. 1951, „Gedenken an die KZ-Befreiung“. In thematischem Fortgang s. Nr. 53 TOP XVII.

67 Zum Gesetz über die Bereitschaftspolizei s. Nr. 20 TOP III, Nr. 21 TOP II.

68 Gemeint ist die Jägerkaserne in Eichstätt. Allgemein zur Frage der Unterbringung und der Einrichtung von Unterkünften für die Bayer. Bereitschaftspolizei s. MInn 92297 u. 92298.

69 Zum ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf bei Eichstätt – eine frühere Haftanstalt für sogenannte „Arbeitsscheue“ und Kleinkriminelle –, das bis 1949 als DP-Lager und von 1951 bis 1955 zur Unterbringung von Einheiten der Bayer. Bereitschaftspolizei diente, s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 122 TOP XIV.

70 Am 18. 4. 1951 hatte im StMI eine Besprechung über die Instandsetzung der Jägerkaserne in Eichstätt und des Arbeitshauses Rebdorf stattgefunden, als deren Ergebnis der Leiter der Bayer. Bereitschaftspolizei Remold in einer Vormerkung vom 19. 4. 1951 festhielt: „Für die Landesstelle der Bayer. Bereitschaftspolizei hat sich aus der Diskussion ergeben, dass aus Mangel an sofort verfügbaren Mitteln die für die erste Abteilung Bayer. Bereitschaftspolizei in der Jägerkaserne Eichstätt erforderlichen Unterkünfte in diesem Jahr nicht mehr fertiggestellt werden können und damit in ganz Bayern in diesem Jahr keine geschlossene Abteilung Bereitschaftspolizei stehen wird.“ (MInn 92297).

71 In thematischem Fortgang s. Nr. 42 TOP XV, Nr. 65 TOP V/I, Nr. 71 TOP XVII, Nr. 75 TOP X (Finanzierung und Unterbringung der Bereitschaftspolizeieinheiten).

72 Vgl. Nr. 23 TOP XIII.

73 Zum Fortgang s. Nr. 28 TOP VIII, Nr. 32 TOP VI, Nr. 56 TOP VIII, Nr. 67 TOP XIV, Nr. 71 TOP V.

[VIII.] Ernennung des früheren Vizepräsidenten der Staatsbank, Albert Gorter, zum Präsidenten der Staatsschuldenverwaltung⁷⁴

Auf Anfrage teilt Staatssekretär *Dr. Ringelmann* mit, daß gegen die Unterzeichnung der Ernennungsurkunde durch den Herrn Ministerpräsidenten keine Bedenken mehr bestünden.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Generalsekretär des
Ministerrats
Im Auftrag
gez.: Levin Frhr. von Gumppenberg
Regierungsdirektor

Der Leiter der
Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Dr. Karl Schwend
Ministerialdirigent

⁷⁴ Vgl. Nr. 8 TOP XII.